

Obergericht
des Kanton Bern

Cour suprême
du canton de Berne

Anwaltsprüfungs-
kommission

Commission des
examens d'avocat

Generalsekretariat
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 07
Fax 031 635 48 17
anwaltspruefungen.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Prüfungen Sommer 2013
schriftlicher Fall
Staats- und Verwaltungsrecht,
Steuerrecht

APK 13 49

Sachverhalt

Herr X. hat Wohnsitz in Biel. Er betreibt eine Einzelfirma (Spenglereigeschäft/Sanitärinstallationen) in Bern. Herr X. ist ferner Alleinaktionär der Eisen AG, einer Eisenwarenunternehmung, ebenfalls mit Sitz in Bern. Herr X. ist Verwaltungsrat der Eisen AG sowie deren Geschäftsleiter (20% Teilzeitpensum). Er ist im Jahre 2008 nach über zehnjähriger Landesabwesenheit aus Österreich in die Schweiz zurückgekehrt. Herr X. ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Diese ist Teilzeitangestellte in einer Modeboutique (30%) in Biel und betreibt daneben ebenfalls als Einzelunternehmerin ein Spielwarengeschäft für Kinder. Das Ehepaar X. hat eine volljährige Tochter T. Die Eheleute X. haben im Jahr 2012 aus verschiedenen Quellen ein Einkommen von insgesamt CHF 600'000 erzielt (ohne die unten in Ziff. 1 bis 11 im Detail erläuterten/strittigen Positionen), welches nicht umstritten ist. Das seitens der Verwaltung nicht bestrittene Nettovermögen der Eheleute X. per 31.12.2012 beträgt CHF 2.5 Mio.

Bezüglich einzelner Einkommenspositionen der Steuerveranlagungen 2012 (Direkte Bundessteuer resp. bernische Staats-/Gemeindesteuer) bestehen hingegen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Eheleuten X. und der kantonal-bernischen Steuerverwaltung. Herr und Frau X. waren deshalb mit ihren Steuerveranlagungen betreffend Steuerjahr 2012 (Direkte Bundessteuer resp. bernische Staats-/Gemeindesteuern) nicht einverstanden und haben dagegen bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2013 Einsprache erhoben, nachdem die Steuerverwaltung die im Februar 2013 eingereichte Steuererklärung der Eheleute X. zeitnah behandelt und die entsprechenden Steuerveranlagungen betreffend Steuerjahr 2012 umgehend erlassen hatte. Den Akten des Einspracheverfahrens lassen sich folgende Sachverhaltsangaben entnehmen.

- 1) Herr X. ist Eigentümer einer Liegenschaft mit grossem Umschwung in der Region Bern, welche er im Jahre 2009 erworben hat und deren Gebäude im Zeitpunkt des Kaufes in sehr schlechtem Zustand war. Herr X. hat im Jahr 2012 dieses Gebäude renoviert. Dabei sind unter anderem folgende Kosten angefallen:

- > Fassadenrenovation: CHF 100'000;
- > Dachausbesserung: CHF 80'000;
- > Einbau eines Liftes: CHF 20'000.



Die kantonale Steuerverwaltung hat im Einspracheverfahren Kosten im Umfang von CHF 180'000 zum Abzug zugelassen. Den Abzug der Kosten für den Einbau des Liftes von CHF 20'000 hat sie dagegen verweigert. Nach Ansicht von Herrn X. hätte man sämtliche Kosten zum Abzug zulassen sollen.

- 2) Bezüglich der in Ziff. 1 soeben erwähnten Liegenschaft von Herrn X. gilt es zudem folgendes Vorkommnis zu vermerken: Herr X. kam im Jahre 2012 mit der Elektrizitätsgesellschaft Z. überein, dass diese über einen entfernten Teil des grossflächigen Grundstückes von Herrn X. (oberirdisch) eine Stromleitung mit einem Stromleitungsmast errichten darf. Verbunden mit dieser Stromleitung ist auch ein Bau- und Pflanzverbot im unmittelbaren Bereich der Leitung. Diese Beschränkung des Eigentums von Herrn X. wurde als Dienstbarkeit für die Dauer von 80 Jahren im Grundbuch eingetragen. In den letzten Jahren hat die Elektrizitätsgesellschaft entsprechende Dienstbarkeiten nach Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zu erneuern versucht. Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit hat Herr X. von der Elektrizitätsgesellschaft im Jahre 2012 eine Einmalzahlung von CHF 50'000 erhalten.

Nach Auffassung der kantonalen Steuerverwaltung liegt steuerbares Einkommen gemäss Art. 21 DBG/Art. 25 StG vor. Die Steuerverwaltung nahm hier im Einspracheverfahren gegenüber dem Veranlagungsverfahren (nach Anhörung von Herrn X.) eine *reformatio in peius* vor (im Veranlagungsverfahren erachtete sie die Entschädigung von CHF 50'000 noch als steuerfrei). Nach Auffassung von Herrn X. liegt ein steuerfreier, privater Kapitalgewinn vor, weil faktisch/wirtschaftlich ein Teil des Grundstücks aufgegeben wird. Zudem erachtet er eine *reformatio in peius* im Einspracheverfahren als unzulässig.

- 3) Herr X. ist ferner Eigentümer einer Liegenschaft in Wien, die er während seiner Auslandstätigkeit zusammen mit seiner Frau bewohnt hat. Herr X. hat auch diese Liegenschaft, die seit dem Wegzug der Eheleute X. aus Wien in die Schweiz leer stand, im Jahre 2012 renovieren lassen. Im Jahre 2012 sind folgende Kosten angefallen:

> Neuanstrich/Neutapezierung der Zimmer:	CHF 25'000
> Sanierung des Badezimmers:	CHF 15'000
> Erstellen eines „Swimmingpools“ im Garten:	CHF 25'000.

Nach Abschluss der Sanierung konnte Herr X. die Liegenschaft sogleich vermieten. Er erzielte im Jahre 2012 einen Mietzins von umgerechnet CHF 35'000.

Die Steuerverwaltung verweigerte den Abzug des im Jahre 2012 resultierenden ausländischen Liegenschaftsverlustes. Sie ist nur bereit, den ausländischen Liegenschaftsverlust satzbestimmend zu berücksichtigen. Gemäss Herrn X. verletzt die Verweigerung des Abzuges eines auf einer ausländischen Liegenschaft entstandenen Verlustes den Leistungsfähigkeitsgrundsatz gemäss Art. 127 Abs. 2 BV.

[Anmerkung: Ziff. 3 ist aufgrund des DBG und StG zu lösen. Allfällige Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Österreich können vernachlässigt werden].

- 4) Herr X. hat vor vier Jahren beim Tode seines Vaters ein von diesem entwickeltes Patent geerbt. Das Patent wurde mit einem Wert von CHF 40'000 ins damalige Erbschaftsinventar des Vaters aufgenommen. Herr X. hat dieses Patent im Jahre 2012 an einen unabhängigen Dritten zum Preis von CHF 50'000 veräussert.

Nach Ansicht der Steuerverwaltung ist steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Umfang von CHF 10'000 anzunehmen. Gemäss Herrn X. liegt ein steuerfreier, privater Kapitalgewinn vor.

- 5) Herr X. ist zudem Eigentümer einer Obligation mit folgenden Emissionsbedingungen:

Laufzeit:	5 Jahre
Zins p.a.:	2%
Nennwert:	CHF 10'000
Ausgabepreis:	CHF 8'700
Gesamtrendite p.a:	5%

Herr X. hat im Jahre 2012 die Obligation für CHF 9'200 an einen unabhängigen Dritten veräussert. Gemäss Steuerverwaltung liegt ein steuerbarer Kapitalgewinn im Umfang von CHF 500 vor, gemäss Herrn X. ist ein steuerfreier privater Kapitalgewinn gegeben.

- 6) Herr X. ist ferner Eigentümer von zwei Liegenschaften, die in der Bilanz seiner Einzelunternehmung aufgeführt sind. Eine Liegenschaft ist mit einem Buchwert von CHF 800'000 in der Bilanz der Einzelunternehmung bilanziert (Verkehrswert: CHF 600'000). Die zweite Liegenschaft ist mit einem Buchwert von CHF 1 Mio. aktiviert (Verkehrswert: CHF 1.2 Mio.).

Der Buchhalter von Herrn X. verlangt bezüglich der ersten Liegenschaft eine Abschreibung von CHF 200'000. Die Steuerverwaltung verweigert in Anwendung einer Gesamtbetrachtung diese Abschreibung mit der Begründung, auf der zweiten Liegenschaft würden sich stille Reserven von ebenfalls CHF 200'000 befinden, wodurch die Überbewertung auf der ersten Liegenschaft kompensiert werde. Gemäss Herrn X. gilt demgegenüber das Einzelbewertungsprinzip resp. das Massgeblichkeitsprinzip, so dass seiner Ansicht nach die Abschreibung auf der ersten Liegenschaft handelsrechtlich zwingend ist und demzufolge auch steuerlich anerkannt werden muss.

- 7) Frau X. (die im Jahre 2012 61-jährig ist) hatte im Jahre 2000 eine rückkaufsfähige Lebensversicherung mit Einmalprämie mit der V. Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Die Konditionen der Versicherung lauteten wie folgt:

Versicherungsbeginn:	1.5.2000
Vertragsdauer:	12 Jahre
Kapital – Erlebensfall:	CHF 200'000
Kapital – Todesfall:	CHF 200'000
Einmalprämie:	CHF 140'000

Frau X. hatte damals die Lebensversicherung aus eigenen Mitteln finanziert. Sie erhält im Jahre 2012 von der Versicherung das Kapital von CHF 200'000 ausbezahlt.

Nach Auffassung der Steuerverwaltung liegt im Umfang von CHF 60'000 steuerbares Einkommen i.S.v. Art. 22 DBG/Art. 26 StG vor (zu besteuern in Anwendung der „Sondertarife“ gemäss Art. 38 DBG/44 StG). Nach Auffassung von Herrn und Frau X. war die Einmalprämie damals steuerlich nicht abzugsfähig, so dass auch die nun ausbezahlte Leistung nicht steuerbar sein könne.

- 8) Frau X. ist Eigentümerin einer Eigentumswohnung in Interlaken. Diese hat einen Eigenmietwert von CHF 30'000. Frau X. überlässt diese Liegenschaft ihrer volljährigen Tochter T gegen einen monatlichen Mietzins von CHF 1'000 zum Gebrauch.

Nach Auffassung der Steuerverwaltung muss der Eigenmietwert von CHF 30'000 bei Frau X. besteuert werden, da eine Steuerumgehung vorliege resp. das bernische Steuergesetz dies explizit vorsehe. Nach Auffassung von Herrn und Frau X. darf nur der effektiv erzielte Mietzins von CHF 12'000 p.a. besteuert werden, da ansonsten ein fiktives Einkommen erfasst und damit der Leistungsfähigkeitsgrundsatz von Art. 127 Abs. 2 BV verletzt werde.

- 9) In seiner Freizeit betreibt Herr X. zudem eine Hundezucht. Diese weist folgende Jahresergebnisse aus:

Jahr	Aufwand	Ertrag	Gewinn/Verlust
2007	15'000	9'000	-6'000
2008	16'000	9'500	-6'500
2009	16'000	17'000	+1'000
2010	13'000	12'000	-1'000
2011	6'000	0	-6'000
2012	7'000	0	-7'000

Die kantonale Steuerverwaltung hat für das Steuerjahr 2012 den Verlust von CHF 7'000 nicht zum Abzug zugelassen. Die Hundezucht ist ihrer Ansicht nach ein blosses Hobby. Herr X. dagegen geht von einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit aus und macht den vollen Abzug von CHF 7'000 für das Steuerjahr 2012 geltend.

- 10) Die Eisen AG (Aktienkapital CHF 500'000, Reserven CHF 1.5 Mio., Fremdkapital CHF 4 Mio.) hat Herrn X. per 1.1.2012 ein Darlehen in Höhe von CHF 300'000 gewährt (dieses entspricht rund 5% der Bilanzsumme der Eisen AG). Bezüglich dieses Darlehens besteht allerdings weder ein schriftlicher Darlehensvertrag, noch hat Herr X. der Eisen AG irgendwelche Sicherheiten geleistet.

Zudem hat Herr X. im Zeitpunkt der Darlehensgewährung mit dem Finanzverantwortlichen der Eisen AG mündlich vereinbart, dass er die Zinsen gemäss Zinsmerkblatt der Eidg. Steuerverwaltung jeweils nicht bar bezahlen/überweisen werde. Vielmehr wurde abgemacht, dass die fraglichen Zinsen jährlich zur Darlehensschuld „geschlagen“ werden (d.h. die Darlehensforderung der Eisen AG gegenüber Herrn X. erhöht sich jedes

Jahr im Umfang der von Herrn X. geschuldeten, aber nicht bar bezahlten/ überwiesenen Zinsen). Die fraglichen Darlehensgelder benötigt Herr X. zwecks Finanzierung von Investitionen seiner Einzelunternehmung. Entsprechende konkrete Investitionsunterlagen (Businesspläne usw.) liegen per 1.1.2012 vor.

Die kantonale Steuerverwaltung erachtet das fragliche Darlehen in ihren Steuerveranlagungen betreffend Steuerjahr 2012 von Beginn weg als simuliert und hat den Darlehensbetrag von CHF 300'000 inkl. Zinsen in der Steuerperiode 2012 bei Herrn X. als Einkommen aufgerechnet. Herr X. ist damit nicht einverstanden, weil es sich seiner Meinung nach um ein echtes und nicht um ein simuliertes Darlehen handelt.

- 11) Im Jahre 2011 hatte Frau X. bei einer Skitour einen Skiunfall erlitten und ist nun teilinvalid. Sie erhält im Jahre 2012 von der IV eine (Teil-) Invalidenrente von CHF 10'000.

Die Behandlung dieser IV-Rente ist strittig. Die Steuerverwaltung macht steuerbares Einkommen gemäss Art. 22 DBG/Art. 26 StG geltend. Nach Herrn und Frau X. liegt kein Einkommen vor, da die Invalidenrente bloss einen Schaden ausgleiche und somit gar kein Nettovermögenszufluss vorliege, wie er aber von dem dem DBG resp. StG zugrunde liegenden Einkommensbegriff gerade gefordert werde.

Da die oben erwähnten Sachverhaltselemente auch im Einspracheverfahren nicht im Sinne von Herrn X. entschieden wurden, hat dieser sich entschlossen, durch seinen Treuhänder (Herrn TH.) gegen die Einspracheverfügungen vom 12. Juni 2013 ein Rechtsmittel einzulegen. Er hat zu diesem Zweck seinem Treuhänder die in **Beilage 1 (vgl. den Anhang zum Sachverhalt)** wiedergegebene Zusammenstellung abgegeben. Da die Ehefrau von Herrn X. in den Ferien weilte, ist die Vollmacht an den Treuhänder zwecks Erstellung einer Rechtsschrift einzig von Herrn X. unterzeichnet.

Betreffend Eröffnung der Einspracheverfügungen durch die Steuerverwaltung ist hierbei noch Folgendes zu beachten: Der Postbote wollte die mittels eingeschriebener Post versendeten Einspracheverfügungen am Freitag, 14. Juni 2013 der Familie X. übergeben. Da niemand zuhause war, legte er gleichentags einen Abholzettel in den Briefkasten. Am Montag, 24. Juni 2013 ging Herr X. nach seiner Rückkehr aus den Ferien zur Post, wo ihm das Couvert mit den Einspracheverfügungen ausgehändigt wurde. Er nahm daraufhin mit seinem Treuhänder Kontakt auf. Dieser übergab seine Rechtsschrift am Montag, 22. Juli 2013 der Post (Versendung mittels eingeschriebenem Brief, vgl. auch den Kalenderauszug in **Beilage 2**). Allerdings hat der Treuhänder vergessen, seine Rechtsschrift eigenhändig zu unterzeichnen.

Er hat folgendes Rechtsbegehren in seiner Rechtsschrift formuliert:

1. Die Einspracheverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung vom 12. Juni 2013 betreffend das Steuerjahr 2012 seien bezüglich direkter Bundessteuer sowie bernischer Staats- und Gemeindesteuern aufzuheben und das steuerbare sowie das satzbestimmende Einkommen jeweils auf CHF 175'000 festzusetzen.
2. Unter Kostenfolge.

Zur Begründung der Rechtsbegehren gibt der Treuhänder TH. in seiner Rechtschrift weitgehend die oben in den Ziff. 1 bis 11 wiedergebenden Argumente der Eheleute X. wieder.

Aufgabe:

Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz. Für den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kann auf die Aufgabe verwiesen werden. Es ist in jedem Fall zu sämtlichen Argumenten der Verfahrensbeteiligten materiell Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob auf das Rechtsmittel eingetreten werden kann.

Beilagen (im Anhang):

1. Zusammenstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepaares X. betreffend Steuerjahr 2012;
2. Kalenderauszug.

Hilfsmittel:

1. Eidgenössische Erlasse:

- BV (SR 101)
- DBG (SR 642.11)
- Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116)
- ESTV-Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116.2)
- StHG (SR 642.14)
- BGG (SR 173.110)
- VwVG (SR 172.021)
- ZPO (SR 272)
- ZGB (SR 210)
- OR (SR 220)

2. Bernische Erlasse:

- KV (BSG 101.1)
- VRPG (BSG 155.21)
- GSOG (BSG 161.1)
- StRKG BE (BSG 661.611)
- StG (BSG 661.11)
- VUBV (BSG 661.312.51)
- AbV BE (BSG 661.312.59)
- BSTV (BSG 668.11)
- VKD (BSG 161.12)
- GeschR StRK (BSG 162.624)
- PKV (BSG 168.811)

Zusammenstellung betreffend Einkommens-/Vermögensverhältnisse Ehepaar X. im Steuerjahr 2012

Beilage 1

AI Einkommen	Steuerverwaltung		Begründung	Herr X./Frau X.		Begründung
	Steuerbar	satzbestimmend		steuerbar	satzbestimmend	
Übriges Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehepaar X. (unbestritten)	600'000	600'000		600'000	600'000	
1) Abzug Renovationskosten Lieg. Stadt Bern	-180'000	-180'000	Kosten für Lift nicht abzugsfähig	-200'000	-200'000	Summliche Kosten sind abzugsfähig
2) Entschädigung für Dienstbarkeit (Stromleitung)	50'000	50'000	Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gemäss Art. 21 DBG/Art. 25 StG	0	0	Steuerfreier, privater Kapitalgewinn, weil faktisch ein Teil des Grundstückes definitiv belastet/aufgegeben wird.
3) Abzug Verlust Liegenschaft Wien	0	-5'000	Ausländische Liegenschaftsverluste sind nicht abzugsfähig, sondern nur satzbestimmend zu berücksichtigen	-30'000	-30'000	Liegenschaftskosten sind generell abzugsfähig, da sonst der Leistungsfähigkeitsgrundsatz verletzt wird (Art. 127 Abs. 2 BV)
4) Veräusserung des Patentes	10'000	10'000	Es liegt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor	0	0	Es liegt ein steuerfreier, privater Kapitalgewinn vor.
5) Einkommen aus Obligation	500	500	Kapitalgewinn aus überwiegend einmal-verzinslicher Obligation	0	0	Steuerfreier, privater Kapitalgewinn
6) Abschreibung auf der überbewerteten Lieg.	0	0	Infolge Gesamtbetrachtung, welche beide Liegenschaften umfasst, kein Abschreibungsbedarf	-200'000	-200'000	Es gilt das Massgeblichkeitsprinzip resp. das Einzelbewertungsprinzip. Die Abschreibung ist handelsrechtlich zwingend und somit auch steuerlich anzuerkennen.
7) Lebensversicherung von Frau X.	60'000	1/5 Thru/Sonderzins	Steuerbares Einkommen gemäss Art. 22 DBG/Art. 26 StG	0	0	Steuerfrei, da der Vorsorge dienend.
8) Vermietung der Wohnung in Interlaken an die Tochter T	30'000	30'000	Besteuerung des Eigenmietwertes, da Steuerumgehung	12'000	12'000	Besteuerung der effektiven Mietzinseinnahmen, da ansonsten Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt wird.
9) Verluste aus Hundezucht	0	0	Verluste aus Liebhaberei sind nicht abzugsfähig	-7'000	-7'000	Es handelt sich bei der Hundezucht um eine selbständige Nebenberufstätigkeit, so dass die Verluste 2012 abzugsfähig sind.
10) Darlehen der Eisen AG an Herrn X. (inkl. aufgerechnetem Zins von CHF 3'000)	303'000	303'000	Simuliertes Darlehen; Einkommen aus beweglichem Vermögen	0	0	Echter Darlehen, kein Einkommen.
11) Invalidentrente	10'000	10'000	Steuerbares Einkommen gemäss Art. 22 DBG/Art. 26 StG	0	0	Es liegt kein Einkommen vor, das die Invalidentrente bloss einen Schaden ausgleicht, und somit kein Nettovermögenszufluss vorliegt.
TOTAL	883'500	813'500		175'000	175'000	
B) Vermögen						
Übriges Vermögen des Ehepaars X.	2'500'000	2'500'000		2'500'000	2'500'000	
TOTAL	2'500'000	2'500'000		2'500'000	2'500'000	
Differenz steuerbares Einkommen Differenz satzbestimmendes Einkommen		768'500 643'500				
Differenz steuerbares Vermögen Differenz satzbestimmendes Vermögen		0 0				

Januar 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Februar 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3				
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28			

März 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3				
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28			
29	30	31				

April 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Mai 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5		
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Juni 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2					
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Juli 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

August 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4			
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

September 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Oktober 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

November 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3				
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Dezember 2013

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

- | | | | | | |
|----------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------------|---------------------|--------------------------|
| 1. Jan Neujahr | 25. Mär Karfreitag | 9. Mai Vortag | 15. Aug Maria Himmelfahrt | 1. Dez 1. Advent | 25. Dez 1. Weihnachtstag |
| 6. Jan Heilige Drei Könige | 30. Mär Karfreitag | 9. Mai Christi Himmelfahrt | 15. Aug Tag der Deutschen Einheit | 4. Dez Barbara | 26. Dez 2. Weihnachtstag |
| 11. Feb Rosenmontag | 31. Mär Ostersonntag | 12. Mai Maifreitag | 6. Okt Erntedankfest | 5. Dez Nikolaus | 31. Dez Silvester |
| 12. Feb Fastnacht | 31. Mär Beginn Sommerzeit | 19. Mai Pfingstsonntag | 27. Okt Beginn Winterzeit | 8. Dez 2. Advent | |
| 13. Feb Aschermittwoch | 1. Apr Ostermontag | 20. Mai Pfingstmontag | 31. Okt Reformationstag | 15. Dez 3. Advent | |
| 14. Feb Valentinstag | 30. Apr Völkertag | 30. Mai Pfingstmontag | 31. Okt Hallowe'en | 22. Dez 4. Advent | |
| 28. Mär Gedächtnistag | 1. Mai Tag der Arbeit | 17. Jun 17. Juni 1883 | 1. Nov Allerbischofs | 24. Dez Heiligabend | |

